

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 30. April 2019,

im Feuerwehrheim in Teningen

Verhandelt: Teningen, den 30. April 2019

Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker
2. Gemeinderäte: Christian Bader, Britta Endres, Bernhard Engler, Laszlo Farkas, Michael Gasser, Roswitha Heidmann, Thomas Hügler, Michael Kefer, Regina Keller, Reinhold Kopfmann, Herbert Luckmann, Erwin Mick, Jonas Muth, Matthias Nahr, Fritz Schlotter, Helmut Schundelmeier, Karl-Theo Trautmann, Gerda Weiser, Peter Welz
3. Beamte, Angestellte usw.: Oberrätin Evelyne Glöckler
Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach
Dipl.-Verwaltungswirtin Anja Steiner
Gemeindeinspektorin Larissa Baumann
Verwaltungsfachangestellte Andrea Rappenecker
4. Sonstige Personen: Reinhard Böwer, Büro Böwer-Eith-Murken-Vogelsang (Freiburg), zu TOP 4
Ralph Beck, Beck Projektmanagement GmbH (Vörstetten), zu TOP 4 und 5
Lena Schilling, fsp.stadtplanung, Fahle Stadtplaner Partnerschaft GmbH (Freiburg), zu TOP 9
Denise Beck, fsp.stadtplanung, Fahle Stadtplaner Partnerschaft GmbH (Freiburg), zu TOP 9 und 10

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 11. April 2019 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 24. April 2019 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und
- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 20 Mitglieder anwesend sind.

Es fehlten als beurlaubt: GR Gabriele Bürklin (Urlaub),
GR R. Feißt (beruflich verhindert),
GR M. Keune (krank)
GR Dr. D. Kölblin (verhindert),

GR S. Markstahler (verhindert),
GR Dr. P. Schalk (beruflich verhindert),
GR R. Schmidt (beruflich verhindert),
GR M. Schneider (verhindert),
GR M. Sexauer (krank),

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: GR D. Vetos.

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 44 Personen

Beginn der Sitzung: 18:08 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurden die Tagesordnungspunkte 3 (Drucksache 440/2019) und 11 (Drucksache 442/2019) vom Bürgermeister abgesetzt. Danach wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 2. April 2019
2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
3. Information über die Kriminalstatistik in der Gemeinde Teningen 440/2019
4. Schulturnhalle Köndringen;
Machbarkeits-/Planungsstudie zum Neubau einer Schulturnhalle 429/2019
5. Neubau Schulsporthalle Köndringen;
Vergabeverfahren Objektplanungsleistungen nach VgV-F;
Entscheidung über die Verfahrens-Rahmenbedingungen 426/2019
6. Kindergarten St. Anna, Ortsteil Heimbach;
Umnutzung/Umbau der DG-Wohnung zur Kinderkrippe;
Vergabe von Objektplanungsleistungen 420/2019
7. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan der Innenentwicklung
gemäß § 13a BauGB "Wiedlemattenweg", Ortsteil Teningen 432/2019
8. Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung
befindlichen Bebauungsplanes der Innenentwicklung gemäß § 13a
BauGB "Wiedlemattenweg" (Ortsteil Teningen) 433/2019

- | | |
|--|----------|
| 9. Bebauungsplan "Wilhelmstraße II (Ortsteil Teningen) als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB:
- Beratung über die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
- Satzungsbeschluss des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften "Wilhelmstraße II" nach § 10 Abs. 1 BauGB | 435/2019 |
| 10. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Zähringer Straße" (Ortsteil Teningen) als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB;
Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften "Zähringer Straße" nach § 10 (1) BauGB | 436/2019 |
| 11. Beschluss einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Kronenplatz/L 114, Gemarkung Teningen“ mit Ausnahme der im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke | 442/2019 |
| 12. Prüfung der Bauausgaben der Gemeinde Teningen 2011 - 2016;
Bestätigung des Prüfungsabschlusses | 427/2019 |
| 13. Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2019 für den Wasserversorgungsbetrieb | 430/2019 |
| 14. Annahme von Spenden | 443/2019 |
| 15. Bauanträge | 423/2019 |
| 16. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer | |
| 17. Anfragen und Bekanntgaben | |

1.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 2. April 2019

Die Beschlussfassung zu nachgenannten Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 2. April 2019 wurde bekanntgegeben:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12. März 2019

Die Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12. März 2019 wurden unterzeichnet.

2. Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat hat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister beschlossen, für die Leitung der Ganztagesbetreuung eine Person einzustellen zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum Beginn des neuen Schuljahres 2019/2020.

Des Weiteren hat der Gemeinderat der Gewährung einer Arbeitsmarktzulage für einen Mitarbeiter zugestimmt.

3. Verlegung von Versorgungsleitungen; Kostenbeteiligung der Gemeinde

Der Gemeinderat hat beschlossen, dass die Gemeinde Teningen sich hälftig an den Kosten zur Verlegung des Kanals sowie der Versorgungsleitungen auf zwei Grundstücken auf Gemarkung Teningen beteiligt, maximal jedoch mit 150.000 EUR (brutto). Maßgeblich hierfür ist der Baukostenindex zum Zeitpunkt der Kostenermittlung.

2.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Harald Meier (Turnverein Köndringen) erkundigte sich nach dem Ergebnis des beantragten Förderzuschusses für die neue Schulturnhalle Köndringen.

Antwort des Bürgermeisters:

Die Gemeinde Teningen ist hier nicht zum Zuge gekommen, derzeit werden andere Zuschussmöglichkeiten geprüft.

Des Weiteren wies Herr Meier auf die dringende Notwendigkeit einer funktionsfähigen Sporthalle als 2-Feld-Halle, nicht nur für den TV Köndringen, hin.

3.

Information über die Kriminalstatistik in der Gemeinde Teningen

Vorlage: 440/2019

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt, da der Leiter des Polizeireviers Emmendingen, Hans-Joachim Meyer, kurzfristig verhindert war.

4.

Schulturnhalle Köndringen;
Machbarkeits-/Planungsstudie zum Neubau einer Schulturnhalle
Vorlage: 429/2019

In der Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2013 hat der Gemeinderat die Ergebnisse von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und Sanierungsvarianten zur Kenntnis genommen. In der Gemeinderatssitzung vom 12. September 2018 wurde der Grundsatzbeschluss zur Einreichung eines Förderantrages im Bundesprogramm „Sanierung Kommunalen Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ für den Neubau einer Multifunktionshalle (Zweifeldhalle) gefasst. In der Gemeinderatssitzung vom 12. März 2019 wurde beschlossen, die Dienstleistungen für die Betreuung/Durchführung eines „Vergabeverfahrens ohne Planung“ nach VgV-F an das Büro Beck Projektmanagement GmbH (Vörstetten) zu vergeben.

Zwischenzeitlich wurden durch das Architekturbüro Böwer-Eith-Murken-Vogelsang (BEMV), Freiburg, im Rahmen einer Machbarkeitsstudie die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen für Neubau- und Sanierungsvarianten aus dem Jahr 2013 nochmals aufgegriffen und aktualisiert. In die Betrachtungen floss des Weiteren die Thematik „Realisierung einer zentralen Heizzentrale“ im Schulzentrum Köndringen mit ein.

Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie wurden in der Sitzung durch Architekt Reinhard Böwer, Büro BEMV, ausführlich erläutert.

Der Bürgermeister erläuterte die weitere Vorgehensweise:

- Ergänzung der Machbarkeitsstudie
- Darstellung der Kostenentwicklung
- Fortführung der Mittelfristigen Finanzplanung
- Abwägung der Varianten

Der Gemeinderat nahm die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zur Kenntnis.

5.

Neubau Schulsporthalle Köndringen;
Vergabeverfahren Objektplanungsleistungen nach VgV-F;
Entscheidung über die Verfahrens-Rahmenbedingungen
Vorlage: 426/2019

Das Projekt „Neubau der Schulturnhalle Köndringen“ erfordert aufgrund der zu erwartenden Baukosten und der damit einhergehenden zu erwartenden Honorarhöhen für die Objektplanungsleistungen (Architektenleistungen) oberhalb der Schwellenwerte (EU-Wertgrenzen) von 209.000 EUR (netto) die Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens nach VgV-F.

Der Gemeinderat hat am 12. März 2019 beschlossen, die Dienstleistungen für die Betreuung/Durchführung eines Vergabeverfahrens ohne Planung nach VgV-F zu voraussichtlichen Honorarkosten von ca. 13.100 EUR an das Büro Beck Projektmanagement GmbH (Vörstetten) zu vergeben.

Die VgV sieht für die europaweite Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen grundsätzlich folgende Verfahrensvarianten vor:

Vergabeverfahren			
mit vorgelagertem offenem Planungswettbewerb	mit vorgelagertem nichtoffenen Planungswettbewerb	mit Lösungsvorschlägen	ohne Planung
EU-Wettbewerbsbekanntmachung		EU-Auftragsbekanntmachung	
Teilnahmewettbewerb (Bewerbungs- u. Zulassungsverfahren)			
Auswahl/Eignungskriterien			
Offener Planungswettbewerb	Nichtoffener Planungswettbewerb	Lösungsvorschläge	
Verhandlungsverfahren mit dem Gewinner oder den Preisträgern		Verhandlungsverfahren mit mind. drei Bietern mit Lösungsvorschlägen	Verhandlungsverfahren mit mind. drei Bietern
Zuschlagskriterien auftragsbezogen			
Informations- und Wartepflicht			

Aus Sicht der Verwaltung wird empfohlen, unter Betrachtung des Kosten-/Nutzen-Verhältnisses, des Zeitfaktors und der allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Projekts die Variante „Vergabeverfahren ohne Planung“ durchzuführen.

Diese Verfahrensart ist wie folgt gekennzeichnet:

- ✓ geringste Verfahrenskosten;
- ✓ kürzeste Verfahrensdauer (ca. sechs Monate);
- ✓ gleiche Verfahrensart wie beim Projekt „Schulentwicklung Teningen“;
- ✓ keine alternativen Lösungsvorschläge.

Die Eignungs- und Bewertungskriterien für das VgV-Verfahren wurden durch Ralph Beck, Büro Beck Projektmanagement GmbH (Vörstetten), vorgestellt.

Gemeinderat Christian Bader stellte für die CDU den Antrag, das Verfahren als Vergabeverfahren mit Lösungsvorschlägen durchzuführen.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat zunächst auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	12	8	0

Folgendes beschlossen:

Das Vergabeverfahren für die Objektplanungsleistungen nach VgV wird als „Vergabeverfahren ohne Planung“ durchgeführt.

Den nachfolgend genannten Eignungs- und Wertungskriterien als grundsätzliche Rahmenbedingungen für das Vergabeverfahren wurde zugestimmt:

1. Ausschlusskriterien

- Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach § 123 GWB bzw. § 124 GWB [§ 42 (1) VgV]
- Nachweis über Berufshaftpflichtversicherung
- Nachweis berufliche Befähigung (Architekt)

2. Eignungskriterien

- Anzahl fachlicher Mitarbeiter im Büro
- Eine Referenz mit Mindestkriterien:
 - a) Schulsporthalle
 - b) Größe zwischen 3 und 8 Mio. EUR Gesamtbaukosten
 - c) Neubau
 - d) Öffentlicher Auftraggeber
 - e) Erfahrungen mit regenerativen Energien
 - f) Erfahrungen mit Kfw-Förderung

3. Zuschlagskriterien

- § 58 (2) VgV Vorgabe Honorar
- gestalterische Philosophie
- persönlicher Eindruck, Präsentation
- Konzept, Sicherstellung des geplanten Bauablaufes

Die Verwaltung wird beauftragt, die Eignungs- und Wertungskriterien im Detail zu verfeinern und das Vergabeverfahren in die Wege zu leiten.

Über den CDU-Antrag wurde danach nicht mehr abgestimmt.

6.

Kindergarten St. Anna, Ortsteil Heimbach;
Umnutzung/Umbau der DG-Wohnung zur Kinderkrippe;
Vergabe von Objektplanungsleistungen
Vorlage: 420/2019

Im Zuge der Überlegungen zur Bedarfsdeckung hinsichtlich der Kleinkindbetreuung wurden in jüngster Vergangenheit zahlreiche Optionen und Standorte geprüft. In einer Machbarkeitsstudie der Architekten Hess-Volk wurde die Umnutzung der Dachgeschosswohnung im Kindergarten „St. Anna“ im Ortsteil Heimbach zu einer Kleinkind-Betreuungseinrichtung untersucht. Im Zuge der Verabschiedung der Haushaltsatzung mit Haushaltsplan und Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2019 wurden finanzielle Mittel zur Umsetzung der Baumaßnahme bereitgestellt.

Es wird vorgeschlagen die Objektplanungsleistungen an das Planungsbüro Christiane Krüger (Teningen) auf Basis der HOAI zu vergeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die voraussichtlichen Honorarsummen belaufen sich auf ca. 50.000 EUR.

Gemeinderätin Weiser gab als Erklärung zu Protokoll, dass sie dagegen stimmen werde, aber nicht, weil sie gegen die Erweiterung des Kindergartens sei, sondern gegen die Höhe der Honorarkosten.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	18	2	0

Folgendes beschlossen:

Die Objektplanungsleistungen zur Umnutzung des Dachgeschosses im Gebäude des Kindergartens „St. Anna“ (Ortsteil Heimbach) werden auf Basis der HOAI an das Planungsbüro Christiane Krüger (Teningen) vergeben.

7.

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB "Wiedlemattenweg", Ortsteil Teningen

Vorlage: 432/2019

Der Planbereich ist derzeit planungsrechtlich im Wesentlichen dem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen. Lediglich ein sehr schmaler Streifen im westlichen Teil des Plangebiets befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Breitigen (5. Änderung)“. Aufgrund der vorhandenen Nutzung (Bauhof, Wasserversorgungsbetrieb, Recyclinghof und zwei Gewerbebetriebe auf den Grundstücken Flst.Nrn. 342/5 und 982/2) ist das Plangebiet als „faktisches“ Gewerbegebiet einzustufen. Am östlichen Rand ist zusätzlich das als Jugendzentrum genutzte Gebäude und Freifläche (Flst.Nr. 342/12) innerhalb des Planbereiches.

Der gemeindliche Bauhof und der gemeindliche Wasserversorgungsbetrieb nehmen mit den zahlreichen Maschinen, Fahrzeugen und Geräten wichtige öffentliche Aufgaben wahr. Hierzu zählen u.a. die Sicherung der Wasserversorgung, Winterdienst, Unterhaltung der öffentlichen Anlagen (Parks, Grünbereiche, Friedhof u.a.) und Zuarbeiten (Auf- und Abbau, Lieferung) zu den örtlichen bzw. überörtlichen Veranstaltungen und Feierlichkeiten in Teningen und den Ortsteilen. Ferner ist der Bauhof auch in Katastrophenfällen (Überschwemmungen, Schlagregenereignisse etc.) mit eingebunden, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten bzw. wieder herzustellen. Im Einzelnen fallen u.a. folgende emittierende Arbeiten an:

- Winterdienst ab 4 Uhr an allen Wochentagen, auch an Sonn- und Feiertagen;
- An-, Abfahrt und Beladen aller Winterdienstfahrzeuge;
- LKW-Lieferverkehr;
- Waschplatzbenutzung, auch außerhalb der Regelarbeitszeiten und an Sonn- und Feiertagen;
- An-, Abfahren und Verladen von Material, Absperrvorrichtungen und Verkehrszeichen für Veranstaltungen, auch an Sonn- und Feiertagen;
- Rüstarbeiten für Fahrzeuge mit Ladekran, auch außerhalb der Regelarbeitszeit;
- Zufahrt zum Friedhof mit Bagger und sonstigen Baumaschinen ab ca. 6 Uhr;
- Probe- und Testlauf von Maschinen und Geräten vor und nach Reparaturen;
- Lieferverkehr von Baumaschinen, Beladen und Entladen teils mit Autokran;
- Zuarbeiten und Vorbereiten von großen Bauteilen auf der Freifläche (Hof) mit Maschinen und Geräten;

- Befüllen und Entleeren von Kanal-Spül- und Saug-LKW;
- An-/Abfahrt von Bauhofmitarbeitern ab 6 Uhr, auch außerhalb der Regelarbeitszeiten und auch an Sonn- und Feiertagen;
- An-/Abfahrt von Bauhoffahrzeugen und Arbeitsmaschinen, auch außerhalb der Regelarbeitszeiten und auch an Sonn- und Feiertagen.

Der Bebauungsplan „Wiedlemattenweg“ überplant eine Fläche von ca. 1,9 ha südlich der Elz bzw. nördlich des Teninger Friedhofes und östlich des Gewerbegebietes „Breitigen I“ bis einschließlich Flst.Nr. 342/12. Lediglich die Grundstücke Flst.Nrn. 982/2 und 975/3 sowie eine Teilfläche der Grundstücke Flst.Nrn. 353 und 354 befinden sich im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Breitigen (5. Änderung)“. Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wiedlemattenweg“ ist ein Antrag auf Nutzungsänderung für das Grundstück „Wiedlemattenweg 12“, Flst.Nr. 342/5. Für dieses Grundstück ist die Änderung der Nutzung von „Gewerbebetrieb“ in „Gewerbebetrieb und Wohnen“ vorgesehen. Durch die beabsichtigte Wohnnutzung ist zu befürchten, dass jederzeitiger Einsatz im Notfall sowie der Bestand und insbesondere die weitere Entwicklung des Bauhofes bzw. des Betriebes auf dem Bauhof gefährdet oder eingeschränkt werden.

Die Gemeinde beabsichtigt deshalb, für folgenden Planbereich ein Bebauungsplanverfahren durchzuführen und plansichernde Maßnahmen mit dem Erlass einer Veränderungsperre einzuleiten:



Das Plangebiet soll als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO ausgewiesen werden.

Die Gemeinde verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes das städtebauliche Ziel, den jederzeitigen ungehinderten Einsatz des gemeindlichen Bauhofes, den Bestand und die Weiterentwicklung des gemeindlichen Bauhofes einschließlich der auf dem Bauhofgelände befindlichen öffentlichen Wasserversorgung planungsrechtlich zu sichern.

Ferner verfolgt die Gemeinde das städtebauliche Ziel, in dem gesamten Plangebiet Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter i.S.v. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, auszuschließen.

Zwar ist das Planungsziel eines völligen Ausschlusses betriebsbezogener Wohnungen in einem typischen Gewerbegebiet nicht ohne weiteres möglich. Dies wird damit begründet, weil ein völliger Ausschluss von betriebsbezogenen Wohnungen den Bedürfnissen des Gewerbegebiets widersprechen kann, da es in einem Gewerbegebiet typischerweise Betriebe gibt, die auf betriebsbezogene Wohnungen angewiesen sein können.

Bei dem vorliegenden Gewerbegebiet, das bereits fast vollständig aufgesiedelt ist, handelt es sich jedoch aufgrund seiner vorhandenen Nutzungsstruktur um ein atypisches Gewerbegebiet. Der größte Teil des Gewerbegebiets dient dem gemeindlichen Bauhof und dem Recyclinghof des Landkreises. Der gesamte westliche Teil des Plangebiets wird für den gemeindlichen Bauhof genutzt. Auf den Grundstücken Flst.Nrn. 342 und 342/8 betreibt der Landkreis einen Recyclinghof. Diese quasi öffentlichen Einrichtungen sind auf betriebsbezogene Wohnungen nicht angewiesen. Gleiches gilt auch für das Grundstück Flst.Nr. 342/12, das als Jugendzentrum genutzt wird. Auch der Betrieb eines solchen Jugendzentrums ist nicht auf betriebsbezogene Wohnungen angewiesen.

Bei dem Grundstück Flst.Nr. 342/5 handelt es sich zusammen mit dem Grundstück Flst.Nr. 982/2 um das einzige Grundstück im Plangebiet, das für ein privates Gewerbe genutzt wird. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass auf diesem Grundstück aufgrund seiner für ein Gewerbegrundstück geringen Größe mit ca. 650 qm nur kleinteiliges Gewerbe entstehen kann. Gewerbebetriebe auf diesem Grundstück sind deshalb nicht auf betriebsbezogene Wohnungen angewiesen. Derzeit ist auf dem Grundstück Flst.Nr. 342/5 der „Ausbau eines Schopfes zu einer Werkstatt mit Fertigungsbereich, Konstruktionsbüro und Sozialräumen“ genehmigt. Für eine solche Werkstatt ist die Notwendigkeit einer betriebsbezogenen Wohnung nicht ersichtlich. Diese Aspekte rechtfertigen es, betriebsbezogene Wohnungen i.S.v. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise in dem gesamten Gewerbegebiet auszuschließen. Die gleiche Situation gilt auch für das gewerblich genutzte Grundstück Flst.Nr. 982/2. Auch hierbei handelt es sich um ein kleines Gewerbegrundstück, für das keine Notwendigkeit einer betriebsbezogenen Wohnung besteht. Im Übrigen ist geplant, den dort ansässigen Betrieb mittelfristig auszusiedeln.

Ferner verfolgt die Gemeinde das städtebauliche Ziel, dass das Jugendzentrum mit den Treffen der Jugendlichen und die „Schapfe-Stube“ (ehemals Hasenheim = Vereinsheim der Kleintierzüchter), die auch für Veranstaltungen von Dritten vermietet wird (Hochzeiten, Geburtstage etc., teilweise mit Feuerwerk und entsprechendem PKW-Verkehr), im bisherigen Umfang auch weiterhin ungehindert genutzt werden können, zumal aufgrund der Lage der Standorte für die Einrichtungen bisher keine Nachbarn vorhanden sind, die sich über die teilweise nicht unbeträchtliche Lärmbelastung beschweren.

Außerdem verfolgt die Gemeinde das städtebauliche Ziel, die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten im gesamten Plangebiet

auszuschließen.

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Abgrenzungsplan des Bebauungsplans „Wiedlemattenweg“
- Planziele zum Bebauungsplan „Wiedlemattenweg“

Finanzielle Auswirkungen:

Im Verwaltungshaushalt stehen für die Aufstellung des Bebauungsplanes ausreichend Mittel zur Verfügung.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	16	2	0

Folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB „Wiedlemattenweg“ (Teningen) gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Die Gemeinderäte Keller und Mick waren bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

8.

Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB "Wiedlemattenweg" (Ortsteil Teningen)

Vorlage: 433/2019

Der Planbereich ist derzeit planungsrechtlich im Wesentlichen dem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen. Lediglich ein sehr schmaler Streifen im westlichen Teil des Plangebiets befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Breitigen (5. Änderung)“. Aufgrund der vorhandenen Nutzung (Bauhof, Wasserversorgungsbetrieb, Recyclinghof und zwei Gewerbebetriebe auf den Grundstücken Flst.Nrn. 342/5 und 982/2) ist das Plangebiet als „faktisches“ Gewerbegebiet einzustufen. Am östlichen Rand ist zusätzlich das als Jugendzentrum genutzte Gebäude und Freifläche (Flst.Nr. 342/12) innerhalb des Planbereiches.

Der gemeindliche Bauhof und der gemeindliche Wasserversorgungsbetrieb nehmen mit den zahlreichen Maschinen, Fahrzeugen und Geräten wichtige öffentliche Aufgaben wahr. Hierzu zählen u.a. die Sicherung der Wasserversorgung, Winterdienst, Unterhaltung der öffentlichen Anlagen (Parks, Grünbereiche, Friedhof u.a.) und Zuarbeiten (Auf- und Abbau, Lieferung) zu den örtlichen bzw. überörtlichen Veranstaltungen und Feierlichkeiten in Teningen und den Ortsteilen. Ferner ist der Bauhof auch in Katastrophenfällen (Überschwemmungen, Schlagregenereignisse etc.) mit eingebunden, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten bzw. wieder herzu-

stellen. Im Einzelnen fallen u.a. folgende emittierende Arbeiten an:

- Winterdienst ab 4 Uhr an allen Wochentagen, auch an Sonn- und Feiertagen;
- An-, Abfahrt und Beladen aller Winterdienstfahrzeuge;
- LKW-Lieferverkehr;
- Waschplatzbenutzung, auch außerhalb der Regelarbeitszeiten und an Sonn- und Feiertagen;
- An-, Abfahren und Verladen von Material, Absperrvorrichtungen und Verkehrszeichen für Veranstaltungen, auch an Sonn- und Feiertagen;
- Rüstarbeiten für Fahrzeuge mit Ladekran, auch außerhalb der Regelarbeitszeit;
- Zufahrt zum Friedhof mit Bagger und sonstigen Baumaschinen ab ca. 6 Uhr;
- Probe- und Testlauf von Maschinen und Geräten vor und nach Reparaturen;
- Lieferverkehr von Baumaschinen, Beladen und Entladen teils mit Autokran;
- Zuarbeiten und Vorbereiten von großen Bauteilen auf der Freifläche (Hof) mit Maschinen und Geräten;
- Befüllen und Entleeren von Kanal-Spül- und Saug-LKW;
- An-/Abfahrt von Bauhofmitarbeitern ab 6 Uhr, auch außerhalb der Regelarbeitszeiten und auch an Sonn- und Feiertagen;
- An-/Abfahrt von Bauhoffahrzeugen und Arbeitsmaschinen, auch außerhalb der Regelarbeitszeiten und auch an Sonn- und Feiertagen.

Der Bebauungsplan „Wiedlemattenweg“ überplant eine Fläche von ca. 1,9 ha südlich der Elz bzw. nördlich des Teninger Friedhofes und östlich des Gewerbegebiets „Breitigen I“ bis einschließlich Flst.Nr. 342/12. Lediglich die Grundstücke Flst.Nrn. 982/2 und 975/3 sowie eine Teilfläche der Grundstücke Flst.Nrn. 353 und 354 befinden sich im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Breitigen (5. Änderung)“. Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

Die Gemeinde beabsichtigt deshalb, für folgenden Planbereich ein Bebauungsplanverfahren durchzuführen und plansichernde Maßnahmen mit dem Erlass einer Veränderungssperre einzuleiten:



Das Plangebiet soll als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO ausgewiesen werden.

Die Gemeinde verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes das städtebauliche Ziel, den jederzeitigen ungehinderten Einsatz des gemeindlichen Bauhofes, den Bestand und die Weiterentwicklung des gemeindlichen Bauhofes einschließlich der auf dem Bauhofgelände befindlichen öffentlichen Wasserversorgung planungsrechtlich zu sichern.

Ferner verfolgt die Gemeinde das städtebauliche Ziel, in dem gesamten Plangebiet Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter i.S.v. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO, die dem Gewebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, auszuschließen.

Zwar ist das Planungsziel eines völligen Ausschlusses betriebsbezogener Wohnungen in einem typischen Gewerbegebiet nicht ohne weiteres möglich. Dies wird damit begründet, weil ein völliger Ausschluss von betriebsbezogenen Wohnungen den Bedürfnissen des Gewerbegebiets widersprechen kann, da es in einem Gewerbegebiet typischerweise Betriebe gibt, die auf betriebsbezogene Wohnungen angewiesen sein können. Bei dem vorliegenden Gewerbegebiet, das bereits fast vollständig aufgesiedelt ist, handelt es sich jedoch aufgrund seiner vorhandenen Nutzungsstruktur um ein atypisches Gewerbegebiet. Der größte Teil des Gewerbegebiets dient dem gemeindlichen Bauhof und dem Recyclinghof des Landkreises. Der gesamte westliche Teil des Plangebiets wird für den gemeindlichen Bauhof und den gemeindlichen Wasserversorgungsbetrieb genutzt. Auf den Grundstücken Flst.Nrn. 342 und 342/8 betreibt der Landkreis einen Recyclinghof. Diese quasi öffentlichen Einrichtungen sind auf betriebsbezogene Wohnungen nicht angewiesen. Gleiches gilt auch für das Grundstück Flst.Nr. 342/12, das als Jugendzentrum genutzt wird. Auch der Betrieb eines solchen Jugendzentrums ist nicht auf betriebsbezogene Wohnungen angewiesen.

Bei dem Grundstück Flst.Nr. 342/5 handelt es sich zusammen mit dem Grundstück Flst.Nr. 982/2 um das einzige Grundstück im Plangebiet, das für ein privates Gewerbe genutzt wird. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass auf diesem Grundstück aufgrund seiner für ein Gewerbegrundstück geringen Größe mit ca. 650 qm nur kleinteiliges Gewerbe entstehen kann. Gewerbebetriebe auf diesem Grundstück sind deshalb nicht auf betriebsbezogene Wohnungen angewiesen. Derzeit ist auf dem Grundstück Flst.Nr. 342/5 der „Ausbau eines Schopfes zu einer Werkstatt mit Fertigungsbereich, Konstruktionsbüro und Sozialräumen“ genehmigt. Für eine solche Werkstatt ist die Notwendigkeit einer betriebsbezogenen Wohnung nicht ersichtlich. Diese Aspekte rechtfertigen es, betriebsbezogene Wohnungen i.S.v. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise in dem gesamten Gewerbegebiet auszuschließen. Die gleiche Situation gilt auch für das gewerblich genutzte Grundstück Flst.Nr. 982/2. Auch hierbei handelt es sich um ein kleines Gewerbegrundstück, für das keine Notwendigkeit einer betriebsbezogenen Wohnung besteht. Im Übrigen ist geplant, den dort ansässigen Betrieb mittelfristig auszusiedeln.

Ferner verfolgt die Gemeinde das städtebauliche Ziel, dass das Jugendzentrum mit den Treffen der Jugendlichen und der Schapfe-Stube (früher Hasenheim = Vereinsheim der Kleintierzüchter), die auch für Veranstaltungen von Dritten vermietet wird (Hochzeiten, Geburtstage etc., teilweise mit Feuerwerk und entsprechendem PKW-Verkehr) im bisherigen Umfang auch weiterhin ungehindert genutzt werden können, zumal aufgrund der Lage der Standorte für die Einrichtungen bisher keine Nachbarn vorhanden sind, die sich über die teilweise nicht unbeträchtliche Lärmbelastung beschweren. Außerdem verfolgt die Gemeinde das städtebauliche Ziel, die nach § 8

Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten im gesamten Plangebiet auszuschließen.

Derzeit liegt für das Grundstück Flst.Nr. 342/5, Wiedlemattenweg 12, ein Antrag auf Nutzungsänderung vor, mit der eine Änderung der Nutzung von „Gewerbebetrieb“ in „Gewerbebetrieb und Wohnen“ beantragt wird. Dieser Antrag widerspricht dem städtebaulichen Ziel der Gemeinde wonach im Plangebiet betriebsbezogene Wohnungen i.S.v. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen werden sollen. Damit ist zur Sicherung der gemeindlichen Planungshoheit der Erlass einer Veränderungssperre erforderlich.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	16	2	0

folgende Satzung beschlossen:

Satzung

über die Anordnung einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für das Gebiet des Bebauungsplanes „Wiedlemattenweg“, Gemarkung Teningen

Nach § 14 BauGB in der Fassung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 GemO Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen in öffentlicher Sitzung am 30.04.2019 eine Veränderungssperre für das Gebiet „Wiedlemattenweg“ in Teningen als Satzung beschlossen.

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wiedlemattenweg“ wird gemäß § 14 BauGB eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan vom 30.04.2019.

§ 3

Inhalt der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

- **Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und**
- **keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.**

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Ausgefertigt:

Teningen, den

**Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister**

Die Gemeinderäte Keller und Mick waren bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

9.

Bebauungsplan "Wilhelmstraße II (Ortsteil Teningen) als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB:

- Beratung über die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB**
- Satzungsbeschluss des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften "Wilhelmstraße II" nach § 10 Abs. 1 BauGB**

Vorlage: 435/2019

Auf einer innenliegenden Siedlungsfläche, Flst.Nr. 384, Gemarkung Teningen, soll eine moderate Nachverdichtung in Form von zwei freistehenden Einfamilienhäusern umgesetzt werden.

Das Plangebiet liegt größtenteils außerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans und wird somit größtenteils nach § 34 BauGB beurteilt. Lediglich der nördliche Teil liegt innerhalb des Bebauungsplanes „Wilhelmstraße“, der in diesem Bereich eine verkehrliche Verbindung zwischen der Wilhelmstraße und der Nussmannstraße vorsah. Diese Festsetzung stand bisher einer Genehmigung eines Wohnhauses auf der Fläche entgegen. Die verkehrliche Verbindung soll jedoch nicht umgesetzt werden, so dass eine Planänderung erforderlich wird. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Wilhelmstraße II“ soll das geplante Bauvorhaben planungsrechtlich gesichert

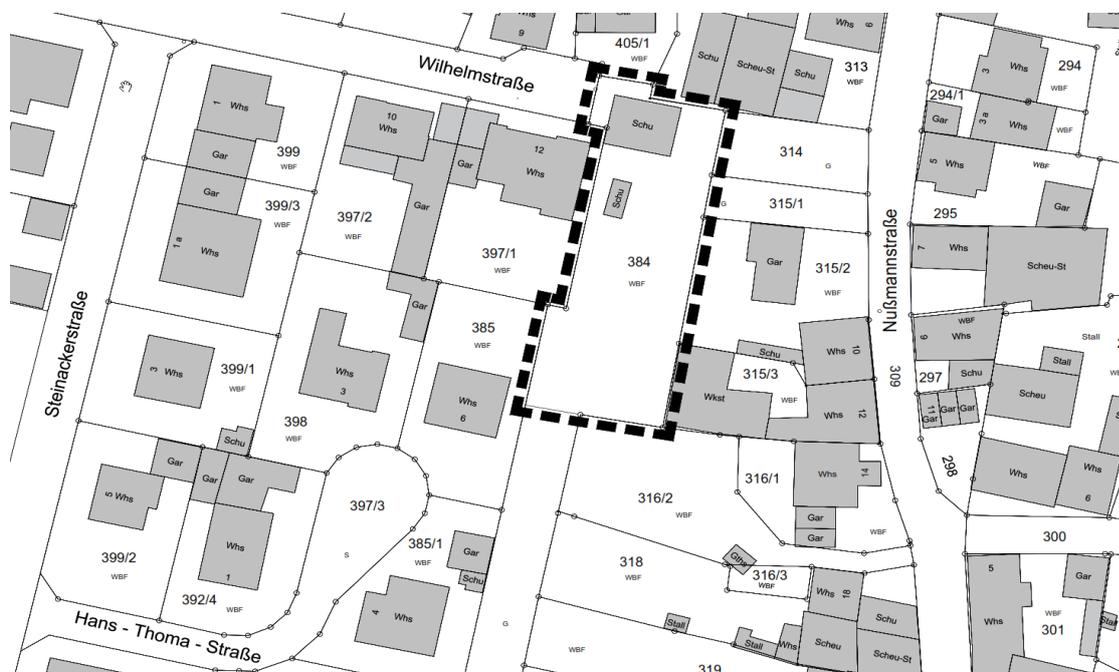
und der Verzicht auf die verkehrliche Verbindung festgeschrieben werden.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) sieht für den Planbereich teils eine Mischbaufläche, teils eine Wohnbaufläche vor, so dass die geplante Wohnnutzung aus dem FNP entwickelt werden kann.

Das Plangebiet wird derzeit baulich nur durch einen Schuppen genutzt, welcher künftig entfernt werden soll. Im südlichen Grundstücksteil besteht eine gärtnerische Nutzung mit einem Nussbaum und mehreren alten Obstbäumen. Das gesamte Plangebiet hat eine Größe von knapp 1.000 qm. Die Erschließung soll von der Wilhelmstraße aus erfolgen, in der auch ein Mischwasserkanal liegt. Geplant ist eine Bebauung in Form von zwei Einzelhäusern, wobei das südliche über das Vorderliegergrundstück privat erschlossen werden soll.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt ohne Umweltprüfung im beschleunigten, einstufigen Verfahren nach § 13a BauGB. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Gemeinderat am 16. Oktober 2018 gefasst. Nach Vorlage der ausgearbeiteten Vorhabenplanung wurde daraufhin der Entwurf des Bebauungsplans erarbeitet und dieser in der Sitzung am 18. Dezember 2018 gebilligt und die Offenlage beschlossen. Die Offenlage wurde vom 21. Februar bis 22. März 2019 durchgeführt und parallel die Träger und Behörden öffentlicher Belange beteiligt. In den eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage wurden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert, so dass nur kleine Änderungen (Aufnahmen von Hinweise, redaktionelle Änderungen) in den Planunterlagen vorgenommen wurden. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können somit gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen werden.

Die folgende Abbildung zeigt den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wilhelmstraße II“:



Den Mitgliedern des Gemeinderates wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Bebauungsplan zeichnerischer Teil
- Abwägung aus der Offenlage
- Cover mit Satzungen, Bebauungsvorschriften, Begründung, Umweltbelange mit Anhang 1 und 2, Artenschutz

Finanzielle Auswirkungen:

Die Honorierung der Planungsleistungen übernimmt der Vorhabenträger.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

Folgendes beschlossen:

- 1. Der Gemeinderat wägt die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander ab und beschließt über die im Rahmen der Offenlage sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Wünsche, Anregungen und Bedenken.**
- 2. Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Wilhelmstraße II“ gemäß § 10 (1) BauGB jeweils als Satzung.**

10.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Zähringer Straße" (Ortsteil Teningen) als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB;

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften "Zähringer Straße" nach § 10 (1) BauGB

Vorlage: 436/2019

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan sieht für eine Baulücke [Grundstücke Flst.Nrn. 4447 und 4448 und Teile der Grundstücke Flst.Nrn. 4363 (Zähringer Straße) und 4623 (Albrecht-Dürer-Straße)] im Osten der Gemeinde Teningen die Realisierung eines Mehrfamilienhauses mit insgesamt 32 Wohneinheiten und zwei Gewerbeeinheiten vor. Der Planung ging in einer Projektstudie eine intensive Auseinandersetzung über mögliche Gebäudekubaturen und eine verträgliche städtebauliche Dichte voran, wobei der Gemeinde insbesondere auch das Angebot von sozialem Wohnraum wichtig war.

Im Nachgang an die Projektstudie wurden durch den Gemeinderat Ende 2016 Rahmenbedingungen und Zielvorgaben für die Bebauung definiert und das Grundstück zur Vermarktung ausgeschrieben. Die Wohnbau Baden AG hat mit ihrem Bebauungsvorschlag daraufhin den Zuschlag für das Grundstück bekommen. Um das Vorhaben und dessen Umsetzung planungsrechtlich vorzubereiten und dabei auch einen absehbaren Entwicklungszeitraum abzustecken, wurde das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gewählt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Zähringer Straße“ einschließlich der Anlagen wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	14	5	0

Folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Zähringer Straße“ gemäß § 10 (1) BauGB jeweils als Satzung.

Gemeinderat Bader hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

11.

Beschluss einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Kronenplatz/L 114, Gemarkung Teningen“ mit Ausnahme der im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke
Vorlage: 442/2019

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

12.

Prüfung der Bauausgaben der Gemeinde Teningen 2011 - 2016;
Bestätigung des Prüfungsabschlusses
Vorlage: 427/2019

Der Gemeinderat hat am 5.Juni 2018 (Vorlage 263/2018) die Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Bauausgaben der Gemeinde Teningen für den Zeitraum von 2011 bis 2016 zur Kenntnis genommen.

Die Bestätigung des Rechts- und Kommunalamtes beim Landratsamt Emmendingen liegt nun mit Schreiben vom 8. März 2019 vor.

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

13.

Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2019 für den Wasserversorgungsbetrieb

Vorlage: 430/2019

Bei der Eingabe des Wirtschaftsplanes 2019 für die Wasserversorgung der Gemeinde Teningen wurde im Vermögensplan die Tilgung der Darlehen in Höhe von 243.100 EUR auf der Ausgabenseite nicht erfasst. Diese fehlende Eingabe führte im Wirtschafts- und Vermögensplan zu einer Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben.

Unter Berücksichtigung der fehlenden Tilgung betragen die Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan 433.100 EUR.

Auf die Verschuldung oder den Gewinn im Erfolgsplan hat diese Änderung keinerlei Auswirkungen.

Der Gemeinderat hat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

den Wirtschaftsplan des Wasserversorgungsbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2019 wie folgt beschlossen:

Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Teningen

Feststellung des Wirtschaftsplanes des Wasserversorgungsbetriebes der Gemeinde Teningen für das Wirtschaftsjahr 2019

(vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019)

Der Gemeinderat hat am 30. April 2019 aufgrund des § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes sowie der §§ 1 bis 4 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit den §§ 87, 89 und 96 Gemeindeordnung folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird

im **Erfolgsplan** auf einen Jahresgewinn von **83.800 EUR**

im **Vermögensplan** in den **Einnahmen und Ausgaben** auf **433.100 EUR** festgesetzt.

§ 2 Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird für das Jahr 2019 auf **110.700 EUR** festgesetzt.

§ 3 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im laufenden Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf **300.000 EUR** festgesetzt.

Teningen, den 30. April 2019

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

14.

Annahme von Spenden Vorlage: 443/2019

Folgende Spenden wurden von der Gemeindekasse unter Vorbehalt eingenommen:

Empfänger	Zuwendung		Betrag EUR
	Zweck	Tag	
Jugendpflege Teningen	Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschl. der Studentenhilfe	08.04.2019	1.000
Johann-Peter-Hebel-Grundschule Teningen	Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschl. der Studentenhilfe	12.04.2019	1.000
Antoniter-Grundschule Nimburg	Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschl. der Studentenhilfe	12.04.2019	1.000
Gesamt			3.000

Der Gemeinderat hat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

Folgendes beschlossen:

Die genannten, unter Vorbehalt eingenommenen Spenden werden angenommen.

15.

Bauanträge Vorlage: 423/2019

Der Gemeinderat hat über nachgenannte Bauanträge wie folgt einstimmig beschlossen (über die Bauanträge Nrn. 2 und 3 wurde jeweils separat abgestimmt):

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
1	Neubau von vier Reihenhäusern, einer Garage und sieben Stellplätzen, Flst.Nr. 4913, Am Straßenacker 6, 6a, 8 und 8a, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen; hinsichtlich der Überschreitung des Baufensters um 0,70 m bzw. Verschieben des Baufensters und für die geänderte Dachform (Walmdach statt Satteldach) wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet.
2	Erstellung einer Zaunanlage zur Sicherung des Spielplatzes und als Schallschutz, Blachenweg 18, Flst.Nr. 4737, Ortsteil Teningen	Die geplante Zaunanlage liegt im Bereich des freizuhaltenden Sichtdreiecks. Die Höhe der Zaunanlage ist lt. Bebauungsvorschriften mit max. 0,80 m Höhe einzuhalten.
Gemeinderat Gasser hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Verhandlungsgegenstand wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.		
3	Nutzungsänderung von Lager- und Ausstellungsfläche zu Wohnraum, Umbau einer vorhandenen Wohnung, Neubau von sechs Wohnungen im vorhandenen Wohn- und Geschäftshaus, Anlegen von sechs Stellplätzen, Flst.Nr. 3812/8, Tscheulinstraße 32, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen.
Gemeinderätin Heidmann hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Verhandlungsgegenstand wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.		
4	Änderung bzw. Neuordnung von sechs Stellplätzen, Flst.Nr. 79, Bahlinger Straße 25, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen.
5	Neubau eines Nebengebäudes mit Doppelgarage, Carport und Geräteschuppen, Flst.Nr. 132/2, Am Oelebuck, Ortsteil Heimbach	Keine Einwendungen.
Das Einvernehmen ist nicht erforderlich, da Kenntnisgabeverfahren:		
6	Abbruch Wohnhaus mit Nebengebäude nach Brandereignis, Flst.Nr. 228, Kirchstraße 1, Ortsteil Teningen	
7	Abbruch Wohnhaus, Schuppen, Lagergebäude und Garage, Flst.Nr. 231/1, Hauptstraße 49, Ortsteil Köndringen	

16.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Felix Fischer fragte an, wer den Austausch der Ortsschilder im Bereich des Nimburger Industriegebietes vor rund zwei Wochen veranlasst habe.

Antwort des Bürgermeisters:

Die Angelegenheit wird überprüft.

Herr Reinbold erkundigte sich zum Genehmigungsverfahren und dessen Dauer bei privaten Umbaumaßnahmen.

Antwort:

Der Bürgermeister erläuterte die Vorgehensweise.

17.

Anfragen und Bekanntgaben

- a) Gemeinderätin Weiser erkundigte sich nach dem Stand der Angelegenheit zum Antrag auf Behelfsampel/Zebrastreifen in Nimburg.
- b) Gemeinderat Schlotter erkundigte sich hinsichtlich der Platzvergabe bzw. Reservierung für das Betreute Wohnen und möglicher Bevorzugung von Personen aus Freiburg.
- c) Gemeinderätin Keller monierte die derzeitige Praxis bei Veröffentlichungen im Amtsblatt aufgrund des Redaktionsstatuts und Ungleichbehandlung, hier im Speziellen einen ehrenamtlichen Einsatz der Freien Wähler in Zusammenarbeit mit dem Förderverein Burgruine Landeck.
- d) Gemeinderat Schundelmeier regte anlässlich des 120. Geburtstages des Köndringer Ehrenbürgers Otto Kraye an, gelegentlich eine Straße oder einen Platz nach ihm zu benennen, z.B. im neuen Baugebiet „Sattler-Breite“, und gab hierzu einen entsprechenden Antrag auch namens weiterer Gemeinderäte ab. Ergänzend hierzu erwähnte Gemeinderat Schlotter, dass im Rahmen einer Projektarbeit der Theodor-Frank-Realschule eine Broschüre über Otto Kraye erstellt wurde.
- e) Gemeinderätin Heidmann erkundigte sich mit Hinweis auf die Ausweitung des Leinenzwangs, bis wann die Aufstellung der zusätzlichen Abfallbehälter erfolge.
- f) Gemeinderat Gasser fragte an, ob der Gemeinde bekannt sei, dass die Gemeinde Bahlingen im Gemarkungsbereich Öko-Punkte verkaufen würde, z.B. an die Stadt Freiburg.

Ende der Sitzung: 20:38 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: